

CODEx
THERESIANUS

Nach dem

Herzogthum genehmigten

Entwurf

Úvod.

„Codex Theresianus, sepsaný na základě nejmilostivěji povoleného návrhu“

je sepsán Compilační komisí v Brně v letech 1753 až 1756, na 54 samostatných listech, tvořících 108 stran ručně psaného textu.

Úlohou komise bylo, aby z několika druhů práv a z různých partikulárních právních úprav vytvořila jednotný právní řád.

Nevýznamnější podíl práce vykonal zástupce pro Čechy Josef Azzoni, profesor a dřívější advokát v Praze a zástupce Rakouska vládní rada Josef Ferdinand Holger. Oba byli současně nejdůležitějšími representanty českých a rakouských zemských práv, která stála v průběhu kompilačních prací proti sobě ve vzájemném protikladu.

Zvítězil názor Azzoniho, a kodifikace je založena téměř výlučně na právu českém.

Byly vytvořeny základní zásady občanského práva formované do šedesáti základních právních idejí.

Ze sestavovaného díla vyzařovala přirozenost a spravedlnost, jako hlavní a konečný smysl dobromyslného zákonodárství.

Jejich názory byly „*odvozené od jasných, zdravým rozumem pochopitelných základních zásad, nevzdálených od ryzích právních nauk, v souladu se způsobem jaký uznávají civilizované národy.*“

Pozoruhodný je realistický charakter k tomu účelu vytvořených postulátů.

Obecné blaho je opakovaně představováno jako vedoucí princip.

Zákony měly být koncipované tak, aby „*dávaly přednost tomu co je v souladu s vrozenou svobodou. Nemá se hledět pouze na neúprosné povinnosti, ale na spravedlnost, spojenou s obzvláštní slušností.*“

Nikdo nemá trvat na svém prospěchu, pomalosti, pohodlí, bezstarostnosti, na svém úplné nečinnosti způsobem který jinému zapříčiní škodu, způsobí újmu nebo nějakou nevýhodu.

Spravedlnost je založena na tom, že se každému dostane to, co mu podle práva patří. Je založena jen právním předpisem a jeho pomocí se nalézá. Nespočívá na tom, co si někdo něco jako právo či spravedlnost představuje nebo vymyslí.

„*Každé nové právo těžko přejde do životních zvyklostí a těžko vytváří trvalé obecného povědomí.*“

„*Nic není škodlivějšího, než časté změny zákonů, ústavy, a institucí, kterými se opětovně ruší to, co sotva proniklo do obecného povědomí.*“

Einleitung

Die Verschiedene Rechte in Unseren Teut.
schen Erb-Ländern, die besonders gewohnten, Anst-
bräunf, und gewöhn-²übungen, ob sie schon größtem
Spiel an sich nicht unbillig, noch demnützig
sind, was von unsern glorreichen Vorfahren,
und uns selbst gesetzgebig vordemher
„nicht, oder beschlachtet worden, haben doch von
wegen der jedworflichen „unterpfänd, zu mancher
„ley“ Einrichtung, und zu desto beschwerlicher
„ung“ der Anstend nicht gegen andern Erb-Ländigen
unerbittlich nicht geringen anlass gegeben.

Um in unserm Erblande haben die
viele Gewähe, die häufige gewohnten, und An-
stendliche übungen dem gewöhnlichen / inmaffen
sie nicht so genau einem jeglichen bekannt sein
mögen: / zum andern die beschwerlichkeit der Anst-
„lichen Vorfahren Vorwissen, die unbeschwerlich Vor-“

Zingang.

„gögnet, den Aufwand vergrößert, und ist
gerade das dem unterben, und städtigen
Kunst- greifen gewinnfüchtiger Kunst- stünde
ausgesetzt.

Durch solches gebrauchen hat sich von selbst
an tag gelegt: wie viel zu beförderung der ge-
müchlichkeit ist auf gleichheit der Kunst, und
auf einformigkeit der Kunstlichen Verfahr ankom-
me? und was für großer nutzen besagt unser
verblenden, und unterlassen durch einführung
sind allemalben gleichen, und gewissen dieser
zu wachsen würde?

Wir haben daher den zur wofahrt und
heil unserer künsten Erb- königreich und
landen geminsamen beschluß gefasset, für die
sage Erb- land ein gleiches beständige recht
einzuführen, und zu solchem Ende einen
Codicem königlich- und landes- herrlicher gefasste
nach unserem heissen Masium Metesianum zu
fassen zu lassen; So als ein sifrod und all-

Zugang.

gemeines Recht gültig gelten, und sich
sich jedermann übertragen solle.

Dießes Land-Müllwese abzuft ziele
nicht dahin: ein ganz neues Land-Recht oder
aller Art, nicht auf die Vorwige Land-Rechtungen
willkürlich einzuführen; sondern die Vorwige
gütliche Land-Rechtungen in eine gleich-
förmigkeit zu bringen, das Naturrecht, und bil-
ligste zu beständigen, die sich ansehnliche Abgänge
zu ergänzen, und da wo es die Bedürfnis, und
Billigkeit erfordert, neue Land-Rechtungen vorzuschreiben.

Und haben Wir dieses allgemeine Recht nach
dem Willen gegenstand, worzu alles Recht gehörig
ist, der Personen, der Sachen, und der Verbindungen,
nach Ordnung gewöhnlichen Verfahrens in der Folge
folgender Gestalt abzutheilen beschlossen: das
unverändert gehandelt werde.

In dem Ersten Theil: vorläufig von der
Gewaltigkeit, und den Rechten, Gesetzen, Gewohnheiten,
Verstand, und Ausübung der Rechten: hängt.

Fingang.

„säglich aber von dem Land, gewalt, Zusage von
„Eindung, an Erwerbend, Vermind, facht, und Zusage,
„Uebergebung und abfang der Personen. Und
„worinnen sonst das Recht der Personen besteht.

In dem Zweyten Theil: von Eigenthum der
„Person, wie solches erworben, oder Verloren werde?
„von der Erbfolge und Erben willen; oder nach
„den Rechten, von Vermählungen und Ehekündungen
„auf den Todt-fall, oder gewisse Lebenden, von
„Verpflichtungen an dersen fahrenden Rechten, Dienst,
„Erblichen, Land und unterfand, von der Ehen
„Besitz, und Verjährung. Und was sonst das
„Recht der Sachen in sich begreiffet.

In dem Dritten Theil: von Verbindungen, und
„Recht anstehen auf dem Land der Personen,
„und dem Eigenthum - oder andern an dersen
„gestandenen Recht, und allerley Zusagen, und
„Verpflichtungen, wo einer oder mehrere, gleich
„oder ungleich Verbinden werden; von Ver-
„bindungen, so gleichsam und Verpfändung, und

Fingang.

Vertrauen, und gläubigen und Vertrauen aus,
„sich, oder aus blosser in unsern Gesetzen
jedemzeit Dignitäten natürlichem Billigkeit
gewürfen; wir auch von Neben-Verbindungen,
und wohlgestalteten eine Verbindung ganz oder
zum Teil aufgelöst und getilgt werden?
und immer zu dem Recht der Verbindungen
einflusst.

In dem Vierten Theil von gerichtbarkeit
und Außerlicher Güter, von dem zu Recht Ver-
fassenden Personen, und dem Ausd-Verwandten,
von gültigen Verträgen, von Verjährung und ex-
„drücklichen Ausd-Vertrag, von Ausd-Klagen,
Zuwendungen, und anderen Derg-Verträgen, ex-
„trajudicial und gegen Beweis, absonderlich durch Zeugnisse,
Verjährung in Dingen, derselben ungeschwindigkeit, zu-
„flucht zu Hofen und Hofen geförde, voll-
„streckung des Urtheils gegen die Person, oder
Gäub-frauen. und allem dem was zu der
Ordnung Gerichtlichen Verfahrens gehörig ist.

Zingang.

Und weil in der Vor und dermaßen Vor-
gesetzte Endzweck vornehmlich auf männlich.
"und Nutzen, in Erfüllung sind geworden sein"
"derseitigen gewüßsam, und gleichförmigen"
grund der gewüßsam Hilfe gewüßet ist;
Als wird für immer ewiglich das Aus Privatam
aufstellen.

Erster Theil.

Der dreifache Gegenstand des Rechts, nach
welchem dieser Aufsatz unserer Königl. und
Landesfürstl. Gnade geteilt wird, besteht
sich also: daß einem Person, um die Sachen,
durch Auflösung Handlungen, die gerechtfertigt
werden, und einem jeglichen der seine
Ansprüche werden.

Alles Recht besteht in dem: Ehrlich zu
leben, niemandem zu schaden, und einem jedem, was
sein ist, mitzuteilen: weil oben dadurch die
gerechtfertigt voraussetzt wird, welche das Ziel und
Zweck aller Rechte ist.

Es wird dieses vorläufig von gerechtfertigt
und den Rechten mit wenigen besprochen, um den
Zweck desto deutlicher zu machen: Zu
dieser Anweisung, und soll gezeigter sein.

Von der Gerechtigkeit

Gabung² Weis² und Tugend² Mütterliche Fürsorge
Erzogen worden, das Tugendliche mittel: wird
gleichförmigen Arbeit für gesammte Unfers
Früchte Erb: Lande darzubieten, und Vermög
des und allein züsfunden Päch: gebung² = Recht
zu allgemeiner Päch: für² vorzubringen.

Von der Gerechtigkeit und den Rechten

Die Gerechtigkeit ist ein beständig imerwährender
wille einem jeden sein Recht zuzurigen; gründ
einer Tugendhafte urigung, was einem jeden zu
ständig ist, dasselbe ihm zu tristen.

Was aber wird jedem gegeben? was jedweden
Günstige, oder gebüht? Ist es Vermögen die Arbeit
zu und die Gefahr.

Das ist die Gerechtigkeit in Beobachtung²

Und den Rechten.

der gesetz, und in gleichförmigkeit der Mensch.
tlichen handlungen mit dem Rechten.

Von den Rechten ins Gemein.

I

Die Rechte sind eine Reife, die der Mensch.
tlichen handlungen.

Vor allen ist das natürliche Recht (Jus Na.
turale) welches dem Menschen durch die Vernunft
anweist, das gute zu üben, das böse
zu meiden.

Das zweite Recht ist von Gott dem Menschen
eingeschrieben, und verbindet ihn über allen, den Nächsten
wie sich selbst zu lieben.

Gerade unterbringen die Pflichten gegen Gott:
Ehre und Gehorsam; gegen sich: seiner selbst pflegen,

Von der Gerechtigkeit

gegen andere: In erkaltung der Menschlichen
Gesellschaft.

Das der Herr Gottes, und dem Menschen
digen gesetzem, wie auch der erkaltung Mensch-
licher Gesellschaft gemäß und gleichförmig ist;
Dasselbe ist in sich gut und natürlich Recht;
was dem widrig, ist in sich böse und natür-
lich unrecht.

Darum haben alle Menschen das erste
zu thun, das andere zu lösen.

II

Dem folget das gewöhnliche oder willkürliche
Recht, (Aus Positivum) so von Gott oder Men-
schen gesetzet ist, nicht aus Notwendigkeit um
unserer Güte oder Bessers willen, sondern
von ihnen willen; auch dem höchsten, Gott
allein ursprünglich zustehenden Gewalt, und

Und den Rechten.

welcher von Ihm dem Obermächtigsten, und Herrschenden
verordnet ist.

Es hängt also dieses Recht von Göttlich- oder
Menschlichen Gesetzen willen ab; und diesem gemäß
ist gut und Recht was geboten, weil es geboten,
Löß und unrecht was verboten, weil es verboten
ist. Es würde dann schwer geboten oder Ver-
boten, so dessen Natürlichen Rechts ist.

Es folgen haben alle Menschen die gebote
Gottes für allen andern unüberwindlich zu halten,
nach diesem aber, alle untergeben die Verord-
nungen ihrer von Gott vorgeschrieben obrig-
keit gesessam zu befolgen.

III

In dem geboten Gottes allem gesetzet,
denn Billigen unwillig; und was Christus unser
Herr und Heiland in dem Neuen Testament

Von der Gerechtigkeit

Zu unserer Verlesung geordnet, und eingestrichelt hat, darinnen besteht das alt- und neue göttliche Recht (Jus Divinum Vetus et Novum)

Das menschliche Recht (Jus Humanum) ist, gerichtet hingegen alles, was von geist- oder weltlichen Gewalt nach Gott geordnet ist.

In geistlichen Sachen, und wo es um den Willen geht zu Ihm ist, wird das geistliche Recht (Jus Canonicum) beobachtet.

In weltlichen Dingen und Handlungen aber, wo es um gemein und nicht jeglichem Zeit, diese wohlthat, im besondern dem Willen geht zu Ihm ist, kommt das weltliche Recht zu beobachten.

Es unterwirft allen Völkern gemein, oder einem jeglichen Volk und Staat und besonders eigen ist.

Und den Rechten

IV

Das Völker-Recht, (Jus Gentium) in wie weit es mit dem Natürlichen nicht einwärts, sondern auf die Wohlthat der Völker eigens gegründet, und gleich-üblich oder gemein-Luxständlich eingeführt ist, verbindet freye Völker, und unabhängige Staaten gegen einander, und einen jeglichen in so weit: Das solches zu Verletzen unwarden gestattet ist.

Dieses aber ist jedermann an das eigene Recht eines jeden Volk, Staat, oder Landes gebunden; Es der Bürgerliche Recht (Jus Civile) genannt wird.

Dieses gründet sich auf das Natürliche in auch Völker-Recht; sondern nicht aber auf einen jeglichen Volk - Staat - oder Landes gemein- oder männiglichend einzeln Wohlthat.

Dahero wird es in das öffentliche, oder allein

Von der Berechtigung.

gemein = und Besonderem, oder einem jedem Besonderen
müßige Recht (Ius Publicum et Privatum) getheilt.

Hiernächst wird es auch in das geschriebene
(Ius Scriptum) so in ausdrücklichen Willen des
höchsten gewalts Besitzt, dann ungeschriebene,
oder stillschweigend durch Gebrauch und ge-
wöhnliche ungeschriebene Recht (Ius non scriptum)
unterschieden.

V

Allein ist es nun kein anderes Recht zu
sein, als was jetzt, welches unsers gesamten
Vaterlandes Besondere und eigen ist; und welches
Hier durch diesen Codicem in eine durchgängige,
so gleichheit und einmüthig gebrachten
denselben zu eigen erhalten, setzen, ordnen,
und beschreiben.

So wird es unendlich vermehren zum Theil

Und den Rechten

anbringt, der auf männiglich² Recht² und ge-
rechtigkeit, und so mit auf die wohlthat sind²
jeglichem vornehmlich gewisset ist. Inmassen
Hier Erwidert in dem Eingang zuerkant, das
hört man nur das Jus Privatum enthalten
wird, welches gänzlich die gerechtigkeit² und das
Recht sind jeglichem gänzlich angenommen hat.

Wird wir jedoch alles was gemein = ungleich,
oben ein solches und dem erfolg einem jedweden und
Sonderer unterschiedlich ist; also wird einwiderum
durch jenes, was sonderlich einem jeden ungleich ist,
das gemeine Recht mit = erfolglos befördert.

Es rühret aber das Jus Privatum von ge-
sätzen und gewohnten.

Von den Gesetzen

VI

Die Gesetze werden von dem göttl. Lande.

Und den Rechten

anbringt, der auf unwillkürliche Lust und ge-
weßlichkeit, und so mit auf die wohlthat sind
jeglichen Vorwille gestützt ist. Summa
Hier wird in dem Eingang angesetzt, daß
gerinnen nur das Jus Privatum enthalten
wird, welches hauptsächlich die Geweßlichkeit und das
Beste sind jeglichen zum annehmlich hat.

Obgleich wir jedoch alles was gemein = ungleich,
oben ein solches und dem Erfolg einem jedweden und
Besondere ersichtlich ist; also wird einwiderum
durch jenes, was besonderlich einem jedem ungleich ist,
das gemeine Beste mit = erfolglos befördert.

Es rühet aber das Jus Privatum von ge-
sätzen und gewoßheiten.

Von den Gesetzen

VI

Die Gesetze werden von dem höchsten Lande.

Und den Rechten.

Das was nicht, was geboten wird, getan, was
verboten wird, gemieden, und zugelassen nicht
Sündener worden. Und zwar von allen die
in dem gebiete sind.

Es haben das was auch fremde die sich in un-
serem Erb-Königreich- und Länden auf längere
oder kürzere zeit befinden, währenden aufent-
halt sich nach unsern Gesetzen zu betragen,
Und so sehr unser anderwärtige unter-
thanen so höchst schuldig sind.

Insbesondere aber, werden unser anderwärtige
und fremde unterthanen nicht so weit darzu
verbinden, als sie in diesen Länden Recht suchen,
oder das Recht zu suchen schuldig sind.

Und das hingegen unser dieser Ländige
unterthanen anbetriefft, so sich in anderen
gleichfalls unsern oder fremden gebieten

Von der Berechnigkeit

auffalten; mögen wir nicht zurückgehen sein
ihren dafelbigen Handlungen, in so weit sie
Personliche Verbindung nach sich ziehen, und die
Personen sich zu Verbinden nach unserm Gefallen
nicht unfähig, oder die Handlungen selbst nach
demselben nicht unverbindlich und unrichtig sind,
die gültigkeit und Bestand Ausland oben all
hier eingeleiten.

Wenn aber es Ergünde gültig und was
sonst nach unserm Gefallen für unbeweglich
gefalten wird, betreffen Güter, soll immer
„bei demselben zeitlich oder zeitliche über“
„tragung, Veräußerung, Verhaftung, und was
immer ein schlüssiger Akt auf sich fällt, in
diesem Zustanden, außer nach unserm
Gefallen, Fortgang und gültigkeit haben.

Und Verbleiben auch alle unsere unter
„Haupt, dem von uns verlassenen Lande“

Und den Rechten.

fürstlichen geboten, und dem Reichs-Prinzen,
so vor- oder gegen sie, von ihm, und nachgesetz-
ten Geistes-Prinzen zugehen, alle verwerfen
unter werfen.

VIII

Es sey nunmehr Tracht und Wirkung dem Gesetz
ist: das alles was darwider geschieht, ungültig und
unträglich sey; wir wollen nicht auf einwärtig and.

Es sey nunmehr das Gesetz ausdrücklich enthalten, das
in darwider Handlung ganz unträglich und ungültig
sein solle; oder wenn das Gesetz etwas zu verbot,
tunfer freyheit, oder willist eine Handlung
oder gesetz nicht zulassen möge, erfordert,
ein solches aber unterlassen wird; so folget im-
mittelbar and dem Gesetz die Ungültigkeit und
nichtigkeit des unternommenen.

Es untersteht das eine Verbindung, d. kan

Von der Gerechtigkeit.

sein eigentümlich erworben, oder übertragen² worden, und wenn auch die Sache, um welche es geht, andern Händen geduldet, so kann solches wieder zurück gefordert werden.

In andern Fällen aber haben allerdings die Thäter, durch welche erfolgende, Aufhebung statt, wodurch dasjenige, worinnen die Gesetze zu wider gefandt worden, unthätig, oder nach dem Gesetze Verbesserung, und der Ver-
kürzung abgesehen wird.

IX

Wahrheit ist eine Kraft und Wirkung dessen Gesetze: das durch unbedingte die Strafe Ver-
wirkt werde, wenn eine Person gegen die übertritten Verfangen ist.

Und wird bloß auf die Übertritten ge-
sehen, wenn die That also geschehen ist, das Ver-

Und den Rechten.

„und ein übel zu setzen, oder das Dörfel nur nach,
„folgt zu nachteil des Geistes hinzusetzen könnte.“

Und wo sonst das gemeine wohl im Umgang,
„lich erfordert, das hinwelen schuldigung gestat-
„tet, sondern die gleichförmigkeit durch- und die
„leben werde.“

Jedoch werden gemeine übertraktungsfälle
bestanden, dann in außer ordentlichen Verhältnissen,
wo das im Verstande ganz offenbar erhalten,
und es nur unwiederbringlichen Schaden, oder Leid-
schaft zu thun wäre, kan von dem Richter nach
erforschung der in unsern Gesetzen einbezogene,
„um Billigkeit darauf gesehen werden.“

Es ist aber hier ein solches dem unteren
Richter and demnach im Verstande, da ist der
Verfall bei uns, im nachsicht oder milderung
der Strafe durch die geförde anzubringen.

Von der Gerechtigkeit.

Falls jedoch die Strafe nicht so sehr auf die That oder Unternehmung, sondern auf die angest. Gefährde, und frewille Überstellung gerichtet wäre, so ist die Ausführung der Unthat nach Ordnung der Regeln nicht zu beschränken.

X

Alle diese Cräfte und Wirkung haben die Gesetze an und für sich selbst, ohne Rücksicht auf deren Ausführung, oder Unterfolge der Obachtung. Doch da sie Beförig kund gemacht worden, und zu jedermanns Wissenschaft haben gelangen können.

Damit aber hierinnen eine Verlässlichkeit und Gleichheit gesellen werde, so sollen, Folgen, und Ordnung sein: Das alle unsere Gesetze und allgemeine Verordnungen in Justiz-Fachen, worinnen nicht eine gewisse Verbindungszeit von und bestimmt wurde,

Und den Rechten.

nach Verlauf zweyer Monathen von Ostern.
„Läset Kundmachung in dem Häupt ortz jeglichem
Landt, unmaßstlich Verbinden sollen.

„Inmassen Ewigen solches zeit die Gemein
übersehende in Erwilt. Derselbe Kundmachung
im gantzen Land Ewilt Vollzogen, und die
wissenshaft der gesetzet allenthalben auß
„gebreitet werden kan.

XI

„Es kan und soll daser nach Kundmachung
eines gesetzet, und der angesetztten zeit die in
„wissenshaft unmannde unterschuldigen: Dann ein
jeder ist schuldig die gesetzet zu wissen.

„Falls auch jemand eined in der That nicht
wusste, so genisset ihur oben diese unwissenheit
zur schuld, und mag daser entgegen dem
gesetz demselben nicht folgen; Er ist nicht

Von der Gerechtigkeit

Indo minder daran gebunden.

§ Doch mag zu weilen gegen andere, nicht so wohl die Unwissenheit der Gesetze, als der Justiz im Ruffen (Error Juris) oder Abbruch der Gesetze von Billigkeit wegen zu stellen kommen, wann durch einen der strengen Verurtheilt, und der andere oder alle der „sügend“ verurtheilt wird.

§ Damalen hat Eitel ordentliche, Eitel außer ordentliche Ruffen. Gültig, falls, wie immer anders erfolgen wird. Besonders wenn je „mum“ in Verurtheilt gewaltet, der wegen un- „kündigheit“ der Ruffen eines Begünstigung durch die Gesetze zu gewinnen hat.

§ Von Straffen kan die Unwissenheit ebenfalls nicht subsisten: außer in Besonderen Fällen, wo immer Vorwissen enthalten ist.

Und den Rechten.

„Aber so wenig er kan solchs zur gültig² „
„krit² nicht dem gesetz zuwider laufenden
Handlung² befähigt sein.“

XII

Die gesetzte Bestrafung nachgehende, und
künftige Handlungen: außer es würde derinnem
wegen der Vorgegangenen, oder, auch schon
„dem ausdrücklich Vorgefunden.“

„Doch wenn etwas Vorgegangen wäre, was
an sich böse² und unrecht ist; obgleich es Vorhin
nicht ausdrücklich verboten gewesen; so kan
sich dem Verbrecher gemäße Strafe gleich² „
„wollen Vorfänglich werden, weil das Böse
zu aller Zeit strafbar ist.“

„Es solle auch das unternehmen von ihm² „
„kräften so klärt werden, da wir ihn nicht üben
hat seine gültigkeit zugesen kan.“

Von der Gerechtigkeit

Obwohl man sich im Gesetz, wodurch ein
Verbrechen erklärt wird, auf Vergehens Fälle
erstreckt; weil solches darunter begriffen, und
ein Verbrechen gewesen.

Auch sind Vergehens Handlungen von Pflichten
gesetzten nicht angenommen, wenn das
„und von Zeit zu Zeit ein neues Verbrechen
entsteht; als in unsern Umständen Gütern,
Nützlichkeiten und dergleichen, welche wegen
nach Maß der Zeit der Pflichten Gesetz
zu überleben ist.

XIII

Die Gesetze besorgen allezeit in ihrer
Eracht und Wirkung, in wie fern nicht die Um-
stände sich also ändern, daß die Verbindung
des Gesetzes allgemein unbillig, die Befolgung
durchaus unmöglich, und die Beobachtung dem
gemeinen wohl durchgehends unmöglich oder

Und den Rechten.

Bestimmtheit wird.

Ein solches sich nicht einst ergebendes altes,
„unser abfall wäre und zu anderen Ver-“
„fügung² ungesäumt² Befähig² anzuzeigen.

Da aber dergleichen stow in einzelnen Fällen
Zurfolge pfunde, Befallt das Gesetz, dem
„ungriffet² sein Wirkung²“.

Dieser das klar in ansehn einer Person,
Tath, oder Handlung stow besonders Verdacht,
„den; oder das in dem Gesetz selbstem² unsere
höchste Willend: Meinung dergleichen ansp,
„unser Vermögen² Tath.“

Für allgemein können die Gesetze ledig-
lich, durch andere Gesetze aufgehoben, oder
geändert werden. Und bleibt und
allerdinge² unser: die Gesetze gänzlich,

Von der Berechtigung.

oder zum Theil zu ändern, und hier gesetzlich nach Umständen vorzuschreiben.

XIV

Zu den gesetzlich geförmlich auf die Patzungen, (Statuta) so nur auf gewisse Land- oder Ortsgesellschaften gerichtet sind; wann solche subwidern unmittelbar von Und herkommen, oder ausdrücklich von Und bestätigt worden.

Quoyausen haben keine Patzungen in diesen Ausseren Erb Landen die Kraft der Rechte, und kan sich niemand rind Patzungs-Recht in dem geringsten anmassen.

Wann jedoch nachgesetzten Obrigkeiten, gewissen, gemeinden, Vorleseren, oder Mittheil, von Und herkommen, oder herstell ist, Patzungen, Flüsse, Ordnungen, und andere gewisse Einrichtungen zu Landbauung ist

Und den Rechten

günstigsten, zu and^{er} Übung ihres Amtes, zu
Erförderung des vorgesetzten Endzwecks, zu ein-
"halt ihrer untergebenen, und zu demnach Rich-
"tung ihrer mit-glieder zu machen; Es mögen
sie sich dergleichen Vorwells nach der Verlesung,
und ihres Amtes erforderndes oder abbrück
Unserer Gefälze gebrauchen, so sie sind über
die Befolgung halten, und wichtiger Beginn
"um abstellen.

Es wird hierdurch kein gemeines Recht
eingeführt, sondern nur der von uns Vor-
"leser gewalt nach Nothdurft and-geübet.
Und allerdings Vorbehalten: da hier in
eben dergleichen etwas anderes anz^uord-
"nen befunden!

Was aber unser Verlesung
größer oder kleiner gemeinden so viel sind
jedem Person, und seiner Person anbestimmt,

Von der Gerechtigkeit.

Zu gewisser Beobachtung sich unter einander selbst willig vergleichen; so schließt zwar für die ganze Gemeinde kein Recht darauf.

¶ Doch das was Anstößes und nach unsem Gesetzen zulässig ist, in einer Gemeinde gegen einander vergleichen, und zugesaget worden, ist jeder und besonders dergleichen Erbare Vergleichung, und zugesagt und eigener Verwilligung zu erfüllen pflichtig, und kan hierzu gewisslich angehalten werden.

¶ Dieser willen aber soll niemand zu dergleichen Verbindung genötiget werden.

XV

§ Zu dem Gesetzen gesessen muß niemand die besonders Verleihungen, Freysheiten und Begnadigungen (Privilegia) als welche absonderlich die Kraft und Wirkung nicht gehabt haben.

Und den Rechten.

Dann ob sie wohl in ansehung der Personen
und Sachen, die damit begabet werden, unter ein
sonderlich Recht zu günstigen derselben gehalten,
mit ein einzeln, und sonderlich sind; So
sind sie doch in dem allgemein, und all. Ver.
bindlich: das niemand dergleichen Thun, und den
günstigen Vorlesungen freylich besondern solle.

Es sind das die Vorlesungen, freyheiten,
und Begnadungen ebenfalls eine Wirkung
des gesetz gebigen höchsten Gewalts, mit ein und
allein die Erfüllung derselben Vorbestimmen.

XVI

Alle Vorlesungen und freyheiten sind sub.
weder persönlich, (Personalia) oder Sach- und Ding.
lich, (Realia) dann die von dergleichen Art
etwas an sich haben, zu ein- oder der andern
gattung gehörig sind.

Alle sind persönlich freyheiten, welche

Von der Gerechtigkeit.

einzelnen Personen in aufsehung ihrer Verdienste,
eigenpflicht, oder anderer umstände verlohren
sind.

Und hierzu gehören auch jene, so einer ge-
wissen gattung der Personen, oder auch ge-
meinden, und Mitteln zu jedweden grund
verloren werden.

Wenn dergleichen Verlorenungen sind nur auf die
Personen gewisset, wann schon der grund
an einer dach bestünde.

Dergleichen dergleichen freywilligen jungen
sind, welche gewissen orten, gründen, oder
anderen dergleichen verlohren werden.

Und hierzu gehören jene, so mitteln, und
gemeinden zu gewissen grund, oder auch gewissen
orten, und dergleichen, dergleichen und geworden,

Und den Rechten.

müß wieder gewissen in Augen beschränkter Hand,
Tungen, und geschäftlich, oder wieder gewiß nach
schlechte Thaten verurteilt werden.

Dann derley Verurteilungen sind auf die
Taten selbst gerichtet, obwohlen der Grund der
den Verurtheilten ist.

XVII

Erster gattung können über die in der
Verurteilung mifallene Verurtheilten nicht erstattet
werden.

Zweiter gattung hingegen erstatten sich nach
unterstützung auf die Tathaten der Taten, Handlun-
gen in den gemeinden und Mitteln, nach
folgen in ant und Klüden, gleich die
trieb = und gewerb = gewissen, und endlich
auf jene die das beschränkte geschäft, hand-
lung, oder die nachschlechte That mit = an

Von der Berechtigtheit

geht, als Leben, einzelne Aufst²-folgen, ²Erben.

Wolfswege auf dem Junfalt der Verlöbung²,
und auf der Eigenschaft des Verlöbten zu sehen
ist. Und von dem letztem wird erst ein
unserer erfolgen wird.

XVIII

Es kommt auch darauf an: ob eine Verlöbung²,
oder freies Verlöbtes, (transiens) oder für
„dauern“ (permanens) sey?

Verlöbtes ist: wenn Wirkung² auf einen
gewissen Fall zuweist; als da jemanden etwas
zu thun, oder zu erlangen ²zwilligt wird, was ihm
sonst nach dem Recht nicht gestattet wäre; oder
da jemanden etwas erlassen wird, wozu er sonst
durch das Recht gebunden wäre.

Dieses ist eigentlich eine Auflassung² des

Und den Rechte.

Recht, (Dispensatio) auf Exordium quod, und
Ergünstigung, so nur auf ein mafligen Grund ge-
ruhet ist, nicht in den selbst anfforet, als bald
dasselbe geschehen, oder Vorbij gegangen ist, in ansehung
wessen die quod Verlofen worden.

Fürdauern hindere ist, welche ein längere
Dauer und unsofälligen Gebrauch in sich begriffet,
entweder auf gewisse zeit, oder auf allethalls.

XIX

Welche Verlofungen, oder freyheiten, in der
gänglichen Dingen, oder Sachen ofter Bestimmung
einer gewissen zeit Verlofen worden, sind im-
mer während. (perpetua)

Dieses auch diejenige, so einer gattung
der Personen, oder einer gemeinde, oder einem
ort, und Klüder, und dergleichen, was der
harrlich ist, vorbehalten werden.

Von der Berechtigung.

Wird die Gütergen auf einzelne oder nur ge-
wisse Personen Laiken, oder worinnen eine gewisse
heil bestimmt ist, oder die auf wofgefallen
gestellt sind; wann sie schon eine Pacht selbst,
oder eine Gemeinde, oder sonst etwas. Erfass-
t. Liefß betreffen; sind sie zeitlich, (temporalia)
und können werden auf unsere Personen, werden
auf längere Zeit vererbt werden.

XX

Wenn nunmehr zweifel vorfällt: ob eine
oder die andere Verlesung persönlich, oder täglich?
ob zeitlich, oder immer während sey? so ist für-
der auf den Ursach der Verlesung, und
wann solches nicht geringlich, auf die Eigenschaft
des Verlesenen zu sehen.

Der Verlust des Verlesenen in bloßer Güter und
quade, und ist weder den Rechten zu wider,
weder den Landt:fürstlichen gewaltigen

Und den Rechten.

Zu abbruch, wider jemanden Dritten Verpfändung,
so mag ein solch freies gestalttes Ding für
Pachtlich und unentwährend gehalten werden.

Ist es hingegen dem Rechten zuwider,
dem Landesherrlichen Gerichte zu abbruch,
einem Dritten zu unentwährender Verpfändung, und
Pachtlich, so muss die Verpfändung für Pachtlich,
und zeitweilig gestaltt, und so gestaltt die günstig
unentwährend, Ungünst und Pachtlich be-
schränkt werden.

XXI

Übersetzt sind alle Verpfändungen, und
freiseiten nach dem Buchstaben zu verstehen.

Obwohl hier auch die unentwährende quadern
in voller maas vorhanden, und nicht zeitweilig
beschränkt wissen wollen, so ist doch über den
höchlichen ausdrück keine ausdrückliche zu

Von der Berechtigtkeit.

man, welche unsern Landesfürstlichen
Gewaltthamen untergeben wäre.

Es sollen ferner die Verordnungen und freij.
zeiten jederzeit also bestanden werden: damit
von unsern gesetzen, und diesen allgemeinen
Kraft am allerwenigsten, als es mit deren
wirkung System kan, abgegangen werde.

Endlich sind sie in allerwege auß der ge.
wöhnst, und ringerschränkteste zu nehmen, als bald
sie zu nachteil eines dritten, und zu abbruch
dessen gerechtigkeith gereisen.

XVII

Wann durch unvorsichtliche anführung, Cobrep.
tionem) oder durch Verführung der wassheit, (Subreptic.
nem) oder sonst durch hinterlistiges anbringen
etwas von uns verpflihen worden, kan das
Verlöbne niemanden fürdragen.

Und den Rechten.

Und ist sich in solchen Fall darüber anzuhalten nicht nötig: ob an der Verlesung die Schuld oder andere Umstände vorwalten? und ob nicht das Verlesene die Wahrheit der Umstände gleichwohl also, oder anders, oder gar nicht zu lösen hält? Dann ist die Sache und Streit, und niemand darüber zu streiten notwendig.

Frage: wann die Umstände sich nicht also befinden, wie sie vorgebracht, und in der Verlesung darauf gesetzt worden. Dann ist gemeint sich, daß ohne Ansehen, oder Zwanglichkeit um die Sache Bedingungen angefaßt werden.

Es versteht sich aber allerdings von Umständen die zu der Hauptsache gehören: dann muß um jede sich schon also nicht bedingende Kenntnis jemanden der Grund der vorerwähnten Streitigkeit zu suchen ist.

Von der Berechtigung

Es sei also wollen Wir, das jenes, was von
Ihnen in gerechtigkeits- Darfem Verlesem oder sonst
anzulangen verlassen wird, seine gültigkeit haben,
wann Wir hierzu durch ein gesetz abbringen, oder
unterdrückung der wasserseit bewegen worden.

Wir wollen auch das id Darfür gefallen,
und angestrichen werden, als bald Wir stand, so
diesem allgemeinen Recht oder unfernen hin-
sichtlichigen Darzungen zu wider ist, Verlesem
oder geordnet haben sollen.

Und gefallen solchesfalls unfernen nachge-
setzten Rechts. Dessen gezeimende Verstellung zu sein,
und zur fürsichtigkeit unserm Verleser anzugebilen.

Es wäre dann: das dieses von unfernen
güldigsten wissenssicht, und solchfälligen höchsten
Willen gemüthsam unterwirft wären, wo
ofen Anknüpfung fürzulegen ist.

Und den Rechten.

XXIV

Mit² Lösungen, freyheiten, und Begradigungen
zu lösen auf unfreylich art.

Mit² absterben der Person, denn je² Lös.
lösen: es wäre dann, daß die² Leben der²
niemand begreifen wären.

Mit² a²ndgang der bestimmten Zeit, oder
Erwählung der² freygesetzten Bedingung.

Mit² abänderung der eigenschaft, und
wähler willen je² einer Person, oder daß Lös.
lösen werden.

Mit² gänzlicher auflösung einer Gemeinde, so
daß niemand in solches mehr übrig wäre.

Mit² untergang der² P²äfen, oder derselben² Pro-
p²osition, wann zur² widerherstellung kein² forschung ist.

Von der Gerechtigkeit.

Und wann endlich die Umstände sich also ändern, daß dergleichen Freyheit unbillig, andern unentwäglich, und der gemeinen Wohlfahrt entgegenlich wäre.

Die Willen wird die Wirkung einer Verlöbte, wenn Freyheit nur in so weit bestimmt, als es wider eine eben also, oder stärker befreite Person, oder Sache gültig ist. Altes nach Umständen die ältere oder stärkere Verlöbung den Vorzug hat.

XXV

Es kan auch ein jeglicher sich seiner Verlöbte, und Verlöbte Freyheit freiwillig ergeben, außer es geschähe die Ergebung zu nachteil einer Gemeinde, Handels oder Kunst, oder eines Dritten.

Alles wieder kan einer derselben ohne,

Und den Ächsten.

oder wider willen Verleüßiget worden, Durch
miß-gebrauch, unbeförigem gebrauch, oder miß-
brauch.

Alle jedoch jener freisitten, denen sich zu
gebrauchen in dieser willkür Verfüget, und die
einander nachspilig sind, Durch bloßen un-
brauch miß Verloren werden.

Die aber gemein- oder sonderlich jemanden
Verpflichtung fallen, und in der Verfügung etwas
zu thun, oder zu fordern Verloren, sind die miß
gebrauch: da jedoch die gelegentlich gewesen: der
darwider Verjährung unterworfen.

Alle hingegen jünger in rathung von einer Verfügung,
und somit in der Verfügung etwas miß zu thun,
oder miß zu unterrichten Verloren, denen wird sich
Durch freiwillige, und unvorfallsliche unterzeichnung
oder weiteren Verjährung ergeben.

Von der Gerechtigkeit.

Ein²er od. Jähle der jungen, welcher sich so
zustalt einer Befehrs² unterzogen, nicht macht
und gewalt gefabt, sich der dazigen zugestau-
denen freisheit zu geben.

Wise kan wegen unbeförigen gebrauch oder
mißbrauch der Verlöfene freisheit werden be-
nommen werden.

Es steht auf Frey Uud in Verlöfungen, und
freisheit, so auf Nothgefallen gewüßet sind,
oder sonst in bloßer Vergünstigung und gnade be-
stehen, nach Befinden gültig² anzusehen.

XXVI

Um damit die Verlöfungen, und freisheit, durch
Zeit=alter, und andere umstände nicht verlöfene, und um
damit auch die Erinnerung der Nothwendigsten Verlö-
fung erinnert werde, sollen und müssen dieselbe
zuweilen rekräftet, und bestätiget werden.

Und den Aechten.

Die Nothwendigkeit ist darinnen allgemein: wann die jeweilige Veränderung der Landr. Jur. pflegt geboten wird: das alle Privilegien, Verleihungen, (concessiones) ausserfahrungen, (Exemptiones) quaden, und freisetzen, außer jenen die ihrer eigenschafft nach unveränderlich sind, und gemeinlich ändger nothwendig zu werden pflegen, höchstens ortsd zur Bestätigung eingeweiht werden sollen.

Als obgleich, da dieses anbräuntes Zeit es nicht erfolgt, und die Bestätigung nicht angeht, oder nicht erhalten worden, dieselbe eben darinnen für verlohren, und aufgehoben zu fallen, und von aller nachachtung subindlich sind.

Sonderlichste nothwendigkeit trifft sich darinnen: wann in der Verleihung die Bestätigung von Zeit zu Zeit, oder die abänderung davon in Befehlen würden und andern Befehlen, oder Befehls Pausen Befehlenden Personen vorbestallen ist.

Von der Berechtigung

Es kan auch, da es jemandem zu vorfallenden
Etwas, und insbesondere grunß der 1sten
Erfenn freyheit, daran gelegen ist, ein solch
-wesen - und Beschäftigung zu allen Zeiten
Aus gehörig angeführt werden.

XXVII

Wenn nun in einem oder dem andern fall
die Beschäftigung einer freyheit und Erfenn der
sonderem Recht von und angeführt, und es
-theilt wird, so sind die 1: gleich wie oben die
unser Erfennungen: unmaßem grunßet, auf
andere weise zu willkaffen, als unabhängig
unsern göttern grunßamen, und es stau
-stehen einem dritten zu befunden grunßigkeit.

Oben so wenig sind die 2: grunßet die
-wird erfenn freyheit, und die außer die
-heit, und übung, oder von andern anstänfig
sind, oder unsern gesätzen, Erfenn - und

Und den Rechten.

Ordnungen zu wider kaufen, um zu
kaufen, oder zu beställigen.

Es solle demnach die von dem ansehenden
zufallende beställigung ihrer freyheiten mit
dafür genommen, und geduldet werden: als
wöl sie in dem rüflichen bestitz, und übung, auf
sich ausstreckt sind, und in protest also dem nicht,
als bestitz ergangenen Landes- Päch- und ordnungen
nicht entgegen kaufen. Inwiefern unserm Lan-
des fürstlichen Ansehen, und gerechtigkeiten im
Vor gezeigt, und unpfädlich.

Wenn hier jedoch aus Landes- fürst-
licher Majest- Vollkommenheit und Reich-
ten wissen, etwas beställigen, und es
dargestalt in der beställigung aus drücken,
so bekommt es unter Craft, und
wirkung, wann es gleich Vorfürst er-
koffen wäre.

Von der Gerechtigkeit

Von den Verordnungen.

XXVIII

Die Gesetze enthalten den ausdrücklichen Landesherrlichen Willen, doch kann auch Stillschweigend ein Recht wachsen durch die Gewohnheit, welches man das in Erfahrung oder gewohnlich Recht (Aus consuetudinarium) nennt, und in Stillschweigend Landesfürstlicher Einwilligung besteht.

Immerzu zu allen Rechten der Landesfürstliche Willkür erforderlich ist, welches nicht mindere Kraft und Wirkung hat, wann solches von sonstem gültig abgenommen wird, als da derselbe ausdrücklich erklärt ist.

Für allgemeine Langwierig-gläubige, ungebrochene, deutet den Stillschweigend Landesfürstlichen Willen, wann nicht durch klare Gesetze das widerspiel erfolgt.

Und den Rechten.

§ Die wird sehr billig nach wider erfolg-
genden Maas Regeln als eine allgemeine gewohn-
heit (Consuetudo universalis) für Recht gehalten,
in wie Lang von unsren Höffen gewalt kein
andere geordnet wird.

¶ Wird aber nicht eine: Ländig allgemein,
sondern nur für und da etwas in gleichförmigen
gebrauch und Übung können, kan solch Besondere
gewohnheit (Particularis) kein Recht der Klüßend
haben, dann das Recht wird allgemein, und
durchgängig sein.

XXIX

§ Die Gewohnheiten geben kein in einzel-
galtung: denn jeuzigen umlich die neben dem
gesetz gegeben. (Præter legem).

§ Dann die, nach dem gesetz (Secundum legem)
erfolgen, sind als ein pflichtige nach der held,

Von der Gerechtigkeit

und Beobachtung des Gesetzes anzupassen.

Es aber entgegen dem Gesetz täufeln (contra legem) wollen wir für ein gar nicht zugelassen, sondern hiebei gänzlich eingestellt, und für zukünftig ewige Zeiten verboten, und nicht kräftig haben.

Es soll aber wann in einem unserer Gesetze etwas über Haupt angemessen und notwendig, die Art und Weise aber, die Zahl, Maß, und Größe, die Eigenschaft, oder sonstiges der Sachen imstand nicht abgedrückt, oder wohl gar auf Land = Brauch, auf vorerwähnte Beobachtung, auf derzeitige Übung, und dergleichen sich begeben worden, oder dem Befund der Richter nach Ermessung des Vorfalls hin- oder her anders überlassen ist; Und wann fürnach etwas gewisser zu Erfüllung des Gesetzes, und zu Beförderung dessen Endzwecks dienlich

Und den Rechten

Probaftet, und fezt wir für Recht angenommen
„unnen worden, Wir id auch darbey stillfhwiegend
haben zuwenden Laffen; So legen Wir dem
die Kraft des Auftrags vorzustellen den; als ob
Wir Unser in dem gesetz Vorstandes Willens-
meinung und deutlich dahin erkläret hätten.

Wenn jedoch dem klar und deutlich gesetz
zu wieder etwas unternommen, und so lang und
Lied, als id unnen möge, größtent würed; ger.
„durch, weil solches Unser Willens- Meinung, stark
entgegen ist, soll unmaßen einiger Recht erwachsen,
und solchem auf keinen weis nachgegangen werden.

XXX

Wir Vorhaben also die alleinige gal.
tümung dem gewohlichen, so neben dem ge.
gesetz hergebracht worden, und etwas de.
„treiben, welches in den gesetzten nicht
enthalten ist.

Von der Gerechtigkeit

Maximus hat gleichwohl die erforderliche
Sprachen für Zukunft gesetzet haben wollen.

Es solle unzulässig sein, irgend etwas
einer Gewohnheit einzuführen in solchen Fällen, die
ein allgemeines Gebot, oder Verbot erfordern.

Ueb. die Willen der in die gute Pflanz, in unserm
Landesfürstliche Vor-Raths, in dem gemeinen Beste,
und in Ordnung der Gerichten einzuführen.

Es da die mit dem durch die gesetzte ent-
sprechenden Fällen ein dergestaltigen Zusammenhang,
und Zusammenhang haben, daß künstlich etwas
eingeführt werden könnte, so die Gleichförmigkeit
mit dem, was in anderen Fällen gebräuchlich
worden ist, entgegen wäre.

Um so weniger solle eine Gewohnheit ein-
geführt werden können, in Fällen, wo Zweifel

Und den Rechten

Vorfall, ob sie in dem gesetz begriffen, oder nicht?

Doch minder wann es außer Zweifel wäre, daß ein dergleichen Fall unter der wider einen gesetz begriffen sthe; doch wegen fürwaltenden Besondern Umständen nicht klar genug zu bestimmen zu sein scheinet.

XXXI

In so Verfassungen stücken, erzühlet sich von selbst. Daß niemandem Unse allein die Macht gesetz zu geben, und dasselbe auf dieselbe zu erweitern, und einzuschränken, zu erklären, und Kraftkräftig auszuübren zustehet; hingegen Unserem höchsten Gewalt, durch heimlich anmaßende gewaltsam vorgegriffen werden könne.

Derwegen allemal da ein Recht gebot, oder Gebot erforderlich, oder eine Erklärung

Von der Gerechtigkeit

Unserer Gesätze notwendig ist, muß der Vorfall mit seinen Umständen an Und gebracht, und ein Gesatzgebige Anweisung, oder Erklärung angeführt werden.

Manneure können nachgesetzten Rüstern ge-
stellt ist, in solchen Fällen nach gedünken, oder
nach andern, als Unseren Rüstern fürzugehen, oder
da Willst ein anderer Vorfall vorgegangen wäre,
wobei Vorurteil nach zu nehmen, oder auf eine dinst
haben Vorurteilende gewöhnlich zu sein.

Es sollen vorerst alle in Vorurteilen Fällen
einflussigen mögende gebracht ganz nichtig und
unträchtig sein, und darauf ein Rechtliche ge-
wöhnlich vorurteilen unterlassen können.

XXXII

In andern Fällen mögen Also geben und
Lobben gewöhnlich nicht unterlassen sein, wo

Und den Rechten

es unzulässig ist um der Trübs gewaltthätig gegen
einander zu thun, und nach ihrem Willen sich mehr
oder weniger zu verbinden, so oder anders mit
ihren Sachen zu verfahren, und ihre Verfügungen
einander zu erlassen gestattet, oder sonstem et.
"was weder geboten, weder verboten, sondern der
Willkür überlassen ist."

Willwo dann jenseit, dessen sich alle, oder der
größere Theil freiwillig, öffentlich, und lang-
wierig, auf einmüthig Weise gebrauchen, und
dieses glänzend für Recht anerkennen, undlichen
der wahren Kraft eines Rechts gewinnen, und
hier nach gerichtet werden mag.

Demnach muss unser äußerlicher
Wille nicht darüber obhandeln, hier doch still-
schweigend nur nicht subsistieren wollen, was so-
gestalt ohne abbrechlich unserer Gefährte und
unserem höchsten Satzgebündel = Recht im Vor-

Von der Berechtigung

„gegriffen, durch Langwierig gütlich gebräut zu
unserer unblutigen frommen und nützen unge-
führt, und wohlgebräut wird.“

XXXIII

Es wird aber zu einer solchen gewöhnlich, um
damit sie die Ernst sind Recht mit unserer
stillfertigen Einwilligung verhalten können, vor allem
erfordert: das sie Leinlichmässig, und gütlich
sind.

Alles durch angeschlossen wird: wann stund
wider der Naturlich, und Bölllich Recht,
wider die gütliche Fittchen, wider die gesätze,
und wider die gemeine Wohlthat unge-
führt werden wolte.

Der gleichen störrische Verwöhnungen
sind als strafbare misbräut, und nicht
als gewöhnlich anzusehen, nicht für einen
Sünden zu gedulden.

Und den Rechten

XXXIV

Nächst dem wird erfordert: daß sie allgemein
sich einem ganzen Volk oder Land; Massen
sich haben gemeldet worden, daß sie sonderlich
keine gebrauchte sind oder die andern unter keine
Crafft der Kräfte erlangen können, welchen sie
nicht allgemein sind.

Es ist aber nicht nöthig ist: daß ein jeder von
dem Volk hören soll habe, sondern an dem
genug: daß jene, welche der gleichen Fall be-
troffen, alle, oder doch die meisten, es also, und
nicht andrer Trostet haben.

Und dieses freiwillig, und ungewungen, auch
nicht zufällig, sondern wissentlich, mit Absicht, auf
dergleichen Art sich gegenseitig zu verbinden.

Demnach ist dann die andere, wann ein Volk die

Von der Gerechtigkeit

gewohnheit in ihm erüßeln erwachsen ist, sich eben
"falls zu fügen haben; als ob sie im Joch gleich
dem meisten Trocknetel fällen. Dann
was von dem größten Theil gefeßt, wird demselben
gefällt, als ob es von allen gefeßt wäre.

Es hätte dann eben² eine gewohnheit zu
Aust erwachsen, die kleinere Theil sich dagegen
gelehrt, und widerstreben; wodurch sie gewohn-
heit, und dem allgemeinen einführung unter-
brochen worden wäre.

XXXV

Man wird erfordert: daß sie Langwierig
sey, und dieses zwar von Anfang an. Damit
der allgemeine will sich zu verbinden genung,
dam abgenommen werde.

Wisset dem, wäre die gleiche Trocknetung
mehr einer zufälligkeit, als der abjekt hin.

Und den Rechten

„Künftiger Darzu-Verbindung Dazumüssen. Und
ist nicht hinzugeben: das nur durch die gesetzte
unbenommen freyheit durch unstathafte ge-
„worfene Beschränkung wird.“

Dieser selbst wird auch eine Maßzeit, und
hinlänglich anzahl der wünschlichen Fälle, worinnen
ein glücklicher Beobachtet werden, erfordert.

Quammen ein und anderer glücklicher Fall
sich von unglücklicher ergeben kan; doch hierzu
die Meinung: ein gewisses Recht in den glücklichen
zu halten, nicht abgenommen wird.

XXXVI

Wenn es hierzu ein starker, kurzer Maß
und Belieben, (mere facultatis) zu thun ist,
wo unumwunden ein Recht darzu, oder darwider,
zu nicht, oder zu abbruch gebühret, so ist auf
die längste Zeit, und die größte widerholung

Von der Gerechtigkeit

nicht zulänglich, eine Auflösung gewöhnlich, und
hindurch Verbindung einzuführen.

Wenn in dergleichen Fällen wird die Natur
„Lese Freiheit gewährt, dem sich einer oder mehrere,
oder auch alle durch längere Zeit ungebraucht
mögen, oder daß man schlaffen könne: so fällt
sich dergleichen ergeben wollen.

Es wäre dann: daß ein Herrmann ein Spiel
dem andern übergeben, und den andern
von seinen gebrauch ab: oder zu gewissen gebrauch
angefallen, dieser aber gewöhnlich gütlich zu
„wünscht, gewöhnlich gegeben, und somit selbstsam zu
erkennen gegeben hält: wo man allgemein
verbunden zu werden nicht unwillig ist.

Abwärts dann endlich eine Auflösung ge-
wöhnlich selbstsam kan: weil zugleich mit
solcher gütlichen glückseligkeit, wo nicht eine

Und den Rechten

Besonders Nützlichkeith, waingstend sine gramin-
tustrijselike Begemlichkeit abgenommen wird.

XXXVII

¶ Wenn hingegen id Vergleichungen gewisse
denn Tuden, ihre Befugnisse und pflichtigkeiten
gegen einander, und dergleichen anbetriecht,
woinnen die gesetzte nicht Mead² und Ziel geben,
sondern der Willkür sin so anders überlassen,
nichts obersfallten massen der fall Vor-
händen ist, wo sine Kraft- gewoheit rings-
schüssel werden möge; da ist allerdings sin
offen, und langwüßige widersolung könnthen.

¶ Doch ist sich nicht blosser Ding an ge-
wisse That, und Ziel Länge zu Tuden, wie sol-
"maße stwad gleichförmig Vorgegangen? werden
in wie lang id in siner gleichheit geübet worden?
weil and denn allein amoch insich ist,
auf allgemeinere geSpinung zu pfließen.

Von der Berechtigung

Es muß dasso nach Vernünftig Richter,
einen Urtheil der Gerechtigkeit in mehreren Fällen,
und durch lange Zeit schon dergestalt über Hand
genommen haben: Das sind gemein die Leute
darbey zu erfahren für Kunst, abzugeben für
unrecht fallen; und somit die Einwilligung zu ge-
meiner Verbindlichkeit genugsam an Tag legen.

XXXVIII

Da hier nun dieser letztere nach erfordert,
und abzugeben eines Vernünftig Richterlichen
Einsicht nicht nutzlos, so wollen wir
doch der Dienlichkeit mehrer fallen, und Zeit,
langt halber eine Verbindlichkeit anzulegen,
und damit geordnet haben.

Das zu Einführung eines gewöhnlich
genug sein soll: in selbtenen Begabungen,
besonders wo etwas Erforderliches geübet
wird, eine dergestaltige, in dertem Leben,

Und den Rechten.

„Geben aber, eine gesammelte gemeinliche, und
nicht widerstreifende gleichförmige Beobachtung.“

Und das eben dazu genügend prä: eine hese
jährlige Zeit, da anzufangen, als erwistlich etwas
zum ersten- oder zweiten widerfollen maße, dann
fürstend im unterbrochen als Beobachtet worden.

„Wo so dann das hesegebrauch für eine Recht,
„müßige gewosufrit zu fallen ist, dann andert,
wie vor-erwählt, die gemeine einwilligung zur Ver-
„bindlichkeit zülänglich abgenommen werden kan.“

„Dann aber diesen solches Zeit ist gemeinlich,
„diger widerstreifend traigert Fälle, oder in anderen der
„gleichen Fällen eben gemeinlich und nicht also, sondern
auf andere Weise Beobachtet worden wäre, so solte die
Vorgelichte gewosufrit gar nicht in Betracht gezogen
werden, wenn schon auf mehrere Fälle, oder längere,
auch wohl gar unmerkliche Zeit Erwiesen würde.“

Von der Gerechtigkeit

Einmessen Klein die, Unstern unthutfaun
durch die gesetz überlassen freyheit, durch nicht
gemeinwillige gewoosfichen unbestimt, und dem
beschwerten Drücklichkeit, so sich durch Vorwitz,
ung unzulänglicher gebrauch zu zeigen pflegen,
and gebigt Vorzobogen haben wollen.

XXXIX

Der polsemach eine gewoosfich für sich an.
führt, die nicht ofersin kundbar ist, und die and.
gesetzte anzast dem gleichförmig Trocasteten
fällen, und den sitferigen Verlauf einer
Zesen jährigen zeit zu weisen.

Dem Kaiser aber steht zu: auf die im
stände hülffen, ob zugleich Jemand die gemeine Lu.
willigung quungsam abgenommen werde.

Und wer sich wider eine gewoosfich zu
schützen geduncket, und sitferig anzulegen

Und den Rechten

widerstreitig, oder zweifelhaftige andrer Art.
„Oberleitung zuweisen.

Man aber muß dem Richter zuhelfen, dahin
zuweisen: ob jemand gemeint in Einwilligung ab-
zugeben? oder ob nicht vielmehr die unsinnliche
Eroberung seiner Zufälligkeit, eigensinniger im
Verweigerung schwacher einzelnen Personen, oder
anderen in person die zu müssen sage?

Und ist zwar zuweisen nicht nötig, daß
Dwird glückselig zu Luft geschwehen, oder
darauf er kann worden, wenn der Beweis
in andrer wege erhoben werden kann: Weil
ein Aufst. Stück an sich selbst nicht wärkt,
daß ein gewöhnlich veränd. schwach, oder
da sie auch im vollkommen ist, für durch
Zufälligkeit werde.

§
Dannoch aber kann zu trüben Beweis

Von der Berechtigung.

einem ausbleibenden gewofuselt gerühmen, wenn
erwiesen wird, daß so gestalt zwischen Kartfagen
und ihrer gütwilligen Verbindung insonst zu
Auff erkannt, und dabei Erzeugt worden.

So wie hingegen der Beweiswider eine ge-
wofuselt erlischt wird, wenn erweislich mitler-
weile andert zu Auff erkannt, und dabei Er-
zeugt worden.

Dann solche Fälle sind offenbar und gewislich
bekant, folglich dem anseher gewislichen in
erweisung zutreffigen furchang Vorzug sein.

XL

Die subbunden anreicht der Beweisführer
von der notwendigkeit, unsere höchste wissenschaft, woraus alle
schonigende freiwilligung gefolget werden möge, zu erwiesen.

Dann da hier die einzuflührende gewofuselten

Und den Rechten.

Erwird in der Pflichten gesetzt, daß sie nur jener
Schersten können, so durch unsere Gesetze nach
willkür gestattet ist; Alle Lassen Wir es
überhängt bei dem Beweisen, dessen sich die
Tücht. Darinnen gleich üblich gebrauchen mögen.

Und jedoch ganz Vorbehalten, ob Wir solches
zu allgemeinen Aufseher Dienst zu beständig,
zu mässigen, oder wider abzusetzen befinden.

XLI

Die Eracht und Wirkung einer nach ob sub.
galtener mandgab ein gesetzten gewofenheit, ist
nachfolgend die jünge, welche Vorzüglich dem ge-
sätzen rigen ist: daß nemlich jedermann zur
Verhaftung verbunden werde.

Alle andere Wirkung, als auch dinstung, (Inter-
pretatio) aufhebung (abrogatio) Pönalisierung
(Derogatio) änderung (obrogatio) festhaltung

Und den Rechten

Worumlich aber bleiben die gewoßnen dem
Plätzen gesehen unterworfen, wodurch sie je
und allezeit ganz oder zum Teil abgestellt,
und außgehoben werden können.

XLI

Mit dem gewoßnen scheint sich gemein-
schaft zu haben die gewißliche Verfassung, und
sicherlichkeit (Stylus et Litus) und wird man
über hängt die gewiß-übung (Praxim Judicariam)
zu einem zugeht.

Man wollen aber all diese von der wüch-
ung, die klein dem gewoßnen dazulegen, ganz
eisen außgeschloffen haben, so daß jemand nicht
ein Sünder Recht beweisen solle.

Dann klein nicht wollen müssen nachge-
setzen gewissem, noch minder aber dem da
für handelnden Recht: sünden gehalten

Von der Berechtigtheit.

Gaben, durch aufgedrungenen oder eingezwungenen
Verkaufung im Aufst einzuführen.

Bowden es sollen dieselbe lediglich an den im
"Galt unserer in Bezug der gewöhnlichen Verkaufes
hinweg erfolgender oder künftlich erlassender
Gesetze gehalten sein.

Als aber etwas mehr zu Besondere
der Aufst, zu Vorbringung dem auch wieder
die gewöhnliche Gesetze einzuführen mögender
Missbräusen, Verwirrungen, Unklarheiten, und
sonstigen unzufüg erforderlich seiende, so ist
ein solches alles nach dem und im voraus
Verfügung durch die Gesetze anzubringen.

Allein unser ganz Besondere Augen
"muss dahin gewendet ist, auf dass zu all
künftigen Zeiten die Gewissheit also und
nicht anders Verwaltet, auf so gestaltet und

Und den Aechten.

nicht anders Verwaltet, auch so gestellt² und nicht
auch anders wie von gewissen gefunden wurde,
als wir zu unserer Gefährde Euer und dänischer
Vermögen, und wir dessen sich darauf in
jedweder Verstandigen kan.

§ Dann das Recht und rimm wir dem an
denen, offen, und allen gleich weisentlich, auch
nicht beschreiblich, nicht aber in Verfangliche
gäuelichlichen Verboten, schlinglich, beschwerlich,
und wegen da- und dertigen sonderlichlichen zum
öfthum heimlich und Verborgen sein.

XLIII

Es schienn stet mit dem gewesenen
einige gemeinschaft zu haben in Vorwissen
(prejudicata) wann nemlich auf eine gewisse
weise in gleichen Fällen Vorwissen gründlich
worden, das eben wider sich darauf gestanden,
und das Recht vertheilt werden solle.

Von der Gerechtigkeit

Wir wollen aber dergleichen Vorurtheile, oder wir sie sonst immer gemeinet worden mögen, aufzugeben gar nicht verstellen.

Dann die Urtheile würden nur leicht zwischen dem Richter, und ist gefährlich sich in anderen Fällen darnach zu richten, weil die Umstände nicht gleich gegen dem an, deren Urtheil unterworfen sind.

Wir hier dann werden unsere Urtheile Urtheilungen, so zwischen Richtern, oder auf anderen in Urtheil Fällen ergaben, auf andere Fälle übertragen haben wollen; Man muß darinnen unser aufdrücklicher Willen enthalten ist, daß solches eben in anderen dergleichen Fällen für allgemein Probestet werden sollen.

Und den Rechten.

Von Verstand und Ausdeutung der Rechten

XLIV

Wahrheit ist Rechten eine Kunst-² sein sind
der Menschlichen Handlungen, so ist an Form wahr-
heit, und ersten Zustand sehr viel gelegen: damit
nicht durch irrsinnige Begriffe, und üble ansieh-
ung der Endzweck verfehlet werde.

Wir trachten zwar diesem allgemeinen Kunst,
und allem Unwissen gesätzen, so viel Deutlichkeit,
und hellen Züge geben: das nicht leicht ein miss-
Zustand, und unglückselige ansiedlung entstehen möge.

Wir trachten jedoch nicht leicht das ungeschick-
liche sich irigum, welche einer ungeschickung durch
der gesätzte Bedürfnisse, und das auch der Voll-
kommenste Gesatz-gebung alle pollye auf
denklich in sich zu fassen nicht Vermöge, folger:

Von der Gerechtigkeit.

Da es an worden gebrüht, der unvollkommene Ver-
stand, Sinn, und Meinung, zu Hülf genommen
werden müßte.

Zweiter Theil: Daß es unmöglich an Tugend
zu gelangen, welche eine Dunkelheit in dem
Gemüthe von dem reinen Verstande, damit sie
durch angemessene ausdrückung ihrer Kraftgütlich-
keit, und richtig zu erhalten kommen.

So müssen aber, als hier dergleichen Ver-
ständem unklar vorgebrachten haben wollen, eben so
wenig wollen hier die zuweilen Gemüthe auß-
drückung, oder richtigen Sinn- und Verstand-
Zerstückung unbeschränkter Tugend: welche eben
gerade viele außdrückung dergleichen wird.

XLV

Es soll das sein jedweder, insbesondere die
nachgesetzte gewünscht, und die für gewünscht

Und den Rechten.

Handeln, an dem wörtlichen Ausdruck unserer
Gesetze irgendwelchen gebunden sein: das sub.
„gegen denselben von niemandem eine Erweiterung,
„einschränkung, Dilligritts-abfall, oder an-
„dere Auspflümmung unternommen werde.“

Die Wirkung der solchem Gesetzen eine
kraft Rechtens bezeugt worden, gehalten
alle und jede Rechtsträchtige ausdrückung (Inter-
pretatio authentica et universalis) auf allein
Vorbehalten ist.

Die Wirkung der aus einer gewöhnlichen
ausdrückung (Interpretatio usualis vel consuetudi-
naria) gehalten, so für Recht gehalten werde.

Alle Massen der in gewöhnlichen Verge-
„hend schon in ihre Pflichten gesetzt: das
weder etwas neben dem Gesetz, außer in ob-
„gezeichneten willkürlichen Dingen; weder nach

Von der Gerechtigkeit

dem Gesetz, außer wesentlicher Befolgung; um
"der demselben zu wider, zu Recht ringe"
geführt werden möge.

Seine unterweisliche ausdrückung aber
(Interpretatio Doctrinalis) weicht nach der von
Unser gestaltenden, oder künftlich vorzuschreibenden
Lese- art zur unterweisung in unseren Gesetzen,
und anleitlicher Vorübung, hier nicht einzustellen
gedenken, gehört zu den Regeln.

Hat derselben für gewöhnlich keinen Zudruck
zuwärtigen; kann schon viele Lese- arten über
einkommen fallen, oder auch, auf Befolgung
in besondern Fällen, gleichen dafür halten
wären: Dann hier gründlich die ordentliche
Lese- art nicht darüber haben wollen.

XLVI

Es möchte sich aber gleichwohl einwenden:

Und den Rechten.

Das fällt vorzukommen, welche nicht Enghäblig
in unserm Gefähen enthalten wären; oder im
gegenseitig nach anstehenden wort. Täuf darunter
begreifen zu sein pfunden; wo doch die innerliche
Kraft, und Sinn der Worte, nach unserer höchsten
Willend. meinung ein anderer klar Vermöget.

So wenig klar um in dergleichen Fällen gemeint
sind, um Erklärung, und ausdrückung, unserer
Gefähe oder wohl Befähigt zu werden; so im
bedenklich gestatten klar unserm nachgesetzten Auf.
sinn, die Worte mit dem klaren Sinn, und Mei.
nung zusammen zu halten, und die vorstehende
fälle, nach der sich Vermunftmäßig regelnden
Vereinbarung zu verstehen.

Dies das jedoch durch sich ein oder ander. fällig
notwendige andeutung (Interpretatio necessaria particu.
laris) ein Recht in andern Fällen voraus, und
unserer höchsten Gefähgebung vorzuziehen werde.

Von der Gerechtigkeit

Abfingungem all anderer selbst- ausdrückung
(Interpretatio voluntaria singularis) der sich von
dem Recht- theilen, oder dem Recht- freunden,
und von sonst immer jemanden unterfangen würde,
an sich selbst von keiner Wirkung sein, und sich
„auf nicht weiter, als gemäß hinreichend erfol-“
„gendem Maas: Regeln gesehen werden solle.

Vielmehr ist dergleichen anmaßung, wann sich
über ein Verdäufung der Worte, Jückerlistig-
keit, unnötigen willkürlichkeit, gecliffenlicher
der Tugten Verdäufung, Irr- maßung der Richter,
und anderen dergleichen unfugd. Verdäufung
würde, unnachlässig zu bestrafen.

XLVII

Damit aber zu Ver- werf- notwendiger
ausdrückung, oder Vielmehr sonderfittlicher Zusätzen,
Galtung unserer Gesetze mit dem von Kom-
menden Recht: fallen eine Richt- pfund an

Und den Rechten

Handen steht. wann umlich sohan außdrückung
stalt haben? wir wilt sich solich verstrucken? und
wir sich dieser mit seiner- und Verlässlichkeit gebraucht
werden konnen? So zuvordem hier folgender:

Nur allen ist ein jeder vorkommender fall mit
dem darzu gehörigen gesetz gemein zusammen zu
halten; und dass ein solich gesetz allen fleißig
nach zu suchen, worinnen von demselben fall si-
gundt (in specie) gehandelt werde.

findet sich nun ein gesetz, in welchen der-
selbe fall deutlich, und wohl verständlich außge-
drückt wäre; so ist sich, wir haben² geboten, an dem
klöcklichen außdruck, und gemeinen Verstand
des Wortes des gesetzet zu halten.

Folglich hat nicht nur kein außdrückung stalt,
sondern wir wollen auch kein willkürliche
ausflüßung, und unnützer Wort-gepränge

Von der Berechtigung

Darüber hinzulassen haben: weil es genug ist, sich
auf die eigentliche Worte des Gesetzes zu beziehen.

Findet sich aber zu einem vorkommenden
Fall kein eigentl. tatbestimmendes Gesetz; so ist frag-
lich, ob man hinzusetzen: ob nicht gleichwohl ein
oder das andere von Urpersonen gegeben, auf diesen
Fall gerichtet, und eben darauf dasselbe tat-
bestimmung abgenommen werden könne?

XLVIII

Ob wir gestatten aber hierzu keine andere
anderrückung, als jene, welche man die unbegreifliche
(comprehensivam) nennt; wo einfall zwar nicht
unter den Worten, doch unter dem Sinn und
Meynung des Gesetzes begriffen ist.

Das folgende Wort ist alle erweiterliche
(ampliativam) einschränkl. (restrictivam)
absehl. (illativam) ausnehmliche (exceptivam)

Und den Rechten

und sonstige ausdrückung; wo nicht der fall selbst, und dessen Zufriedung, in dem Sinn, und Meinung unserer gesetzte Begriffe wäre.

Es ist gefallen auch keine ausdrückung, von größer, kleiner, oder minderer urfach. Dann nicht von solcher, sondern von unserem höchsten Willen die gesetzte abfangen; welches zu klären uns allein vorbehalten ist.

XLIX

Wenn das in ein fall vorkommt, wo so wohl an Worten, als an Sinn, und Meinung unserer gesetzte ein abgang, mithin der vorkommende fall darinnen unbegriffen wäre, so ist sich keinerley Erwartung unserer solch-fälligen höchsten Willens-Meinung anzumessen.

Es sollen demnach nur lediglich die in der That bestehende wahren zustände, und die urmang,

Von der Gerechtigkeit

„Eines eines d'isfälligen Gesahrs angezeiget, und
unser Höflichkeit durch die Gesahrs
angezeiget werden.

Ob jedoch der ordentliche Richter Vorher zu
ermessen hat, ob derley Mangel sich in der That
befünde? oder ob nicht ein solcher nur aus un-
„wissheit, oder gebliffenlicher Güterfälligkeit
Vorgegeben werde?

Wolienfalls derselbe nach einem andern Ein-
„worfenden unthätigen Gesahrs oder anstaud zu Recht
erkennen, Dagegen aber dem Privt. Theil, und
Lilmer ihren Rechts-freunden die unwissheit
Vrweisen, und die Dergangene Güterfälligkeit
nach Umständen bestrafen können, und solle.

L

Ob nun aber oben Gesahrs: ob ein Vor Kom-
„mender fall in dem Privt. und Meinung des Gesahrs

Und den Rechten

Begriffen sagt: ein Zweifel entstehen möchte.

Dies ist wahr an dem, daß es Begriffe,
kein Zweifel, jedoch die Zufriedenung dinstellen
nicht klar, und deutlich abzumessen.

Dies ist wahr zwar auch die Zufriedenung
abzumessen; daß jedoch mit dem Begriffen
„denn Umständen der Vorkommenden falls
nicht wohl zu vereinbaren.

In solchen Fällen ist es allerdings zugelassen,
und gestattet Dinge nötig, den Sinn und
Meynung unserer Gesetze zu erforschen.

Es umlich der Fall, wovon geredet wird, unter
sinn oder dem andern Gesetz begriffen? und welche
„gestalten die Zufriedenung zu verstehen sagt?

Alle müssen die Einbeziehung, und der

Von der Gerechtigkeit

eigentliche Zustand dem gesetzt, von nicht
anderen, als von derselben wahren Sinn,
und Meinung zu verstehen ist.

LI

Oben hinnehmen besteht die Kraft des Auf-
trags: dann nicht aus den Worten allein, sondern
viel mehr aus dem Sinn und Meinung dem gesetzt,
Unser gesetzgebiger Geistes Willen zu verstehen
ist. gegen welche der äußerliche Wörter-
tausch niemandem schuldigen kann.

Wir wollen aber nicht den Sinn und Ver-
stand dem gesetzt, viel weniger Unser Geist
Willend-Meinung, durch Verstandes Mühe mess-
lingen, und Genußstimmte Jener zu gewöhnlich ge-
stalten; welche zu nicht als Dichtung, und im-
treibung des Rechts abgelen, und zum Erlern
ein bloß Nutzen = oder Gewinn = Lust, oder
andere Leidenshaft zum Antrieb haben.

Und den Rechten.

Wird man verstehen dasso die Fälle, worinnen
die Verantwortung, oder Dunkelheit des Wortes,
nach dem Sinn und Meinung unserer Gesetze
für gültig ist, in zweyerlei Artung: der je-
nigen nämlich, wo es zu Sinn ist, ob, und was
etwas geboten, oder zugelassen seye? und jün-
geren der jüngeren: wo es zu Sinn ist, ob, und was
etwas verboten, oder unkräftig seye?

Und wollen hiezu: nach solchem Unter-
scheid die bestemmende Fälle, in einem
sich hienach aufzufindenden Gesetz, unter-
den Titel, Affirmative) mit hin als
geboten, oder zugelassen; oder Verwin-
den (negative), mit hin als verboten,
oder unkräftig, bequell zu haben; folg-
sam ein solches für den Sinn, und
Meinung des Gesetzes gesucht, und
hienach zu Recht unterschieden werden
sollen.

Von der Gerechtigkeit

LII

Um aber zu wissen noch Klärren mehr
wirst gegeben; So Klärren hier sein: Das für
bestlich einbegriffen gefallen werden sollen.

Dies fällt, auf welche in allgemeinsten
sein gesetz, (Generalitas Legis) ob sie schon
darinnen nicht klar, und deutlich begriffen wären,
sie dennoch bestehen kan, oder das etwas
wideriged darand subsist. Als welche falls
selbe für Konkreth einbegriffen zu seyn sind,
wie hiernach erfolgen wird.

Wenn hiernach in einem unbegriffen-
oder unentschieden- stehenden Fall einerley der
derselben Konkreth, (identitas facti) wie in
anderen klar begriffen- oder unentschieden
fürwaltet, so wird derselbe für darinnen
begriffen, und unentschieden gefallen werden:

Und den Rechten

Weil wir die inneren der Farben Verfall, nicht
gemindert sind, ein unterschiedenes Recht einzuführen.

Es wäre dann, die dem Begriffe, oder
unterschieden fall, die Erklärung unsterblich Willens
ausdrücklich nur auf denselben gewirkt, oder ganz
fall, wovon gehandelt wird, wegen Besonderen zu
nach Besonderen Umständen, davon auszuführen.

Wenn, wenn der Farben Verfall in einem
unbegreiflichen - oder nicht unterschieden - scheinenden
fall, nicht eben die Ursache, wie in dem
„gewissen, und deutlich unterschieden, wäre;
gleichwohl aber innerlich hängt - und End-
ursache (eadem ratio et finis) fürwahrlich hätte,
welche nur in denselben Betreff stand gewisser
zu werden drohen; so soll eben dasselbe in
dem Vorkommenden fall zu Recht gefallen werden.
Weil innerlich hängt - und End-ursache nicht
ungleich unterschieden wird.

Von der Berechtigteit

Es wäre dann, wie hier² gemeldet unser
höchster Willen: Meinung nur auf den Begriffs-
und unterschieden fall gerichtet, oder der andere,
wovon gesehlet wird, wegen dergleichen be-
sonderen Umständen anzuzusehen.

Der ist hätte der unterschieden fall keine an-
dere ursach, als unsern höchsten Willen ge-
hört, und hätte auch der Fortkommende ledig-
lich von ihm abhängen.

LIII

Man aber die gantz: und End: ursache füg-
lich abzumessen, und von die: oder mit: ursachen, wor-
auf und nicht End: absichtlich erwogen haben, also nicht
zu unterscheiden; wollen hier das warum in unsern
gesetzen eine ursache beigefügt ist, dieselbe jedw.
maße für die End: ursache anzusehen seyn.

Man aber keine beigefügt, oder mehrere

Und den Rechten.

angeführt worden, oder die angeführte unter
Eloffe Drey- oder mit Zwergnüssen wärmen, so
kommt die Gänge-ursach auch zusammen
gang des ganzen gescheh, oder dessen was
hier in dieser gattung vom Kuffe-fälle
andere weit geworden, Günstformen.

Zusatz: Das allgemeine der jungen hervorbrüh-
ende Zwerg-gründ, welches der Naturlicht, Gel-
lichte, und dem ander-fälligen Zufriedenungen
der gemäßigten ist, für die Gänge- und End-
ursach gefallen, und der untriften, oder
unverfügen-scheinende fall der gestalten zu
Kuffe gestel. werde, als es derselben ur-
sach am allernützlichsten ist.

LIV

Streu wie aber hier in Verlesenden fall
auf die Gänge- und End-ursach bloß von der
nimen zu sein gestalten: damit unsere

Von der Berechtigung.

Gewährte vollkommene Willens: Meinung oder im
"wolligen Erklärung: gesüß, abgenommen, und
Gewähr zu Recht Verfasren werde.

Dies wollen wir hingegen auf alleinige Träg-
oder mit: Urfaßen Trägern nicht gestatten, noch
weniger zu lassen, solich gesüßentlich Gewöh-
"zu süßen, und unabweidlich zu lassen.

Wird also solte dergleichen unzeitliche und
Vergleiche Klügelung allemal sehr Verwiesen,
und dardurch wirksamkeit zu Verwirrung
einer Wohl. Taus gesüßel worden, nach
Beym Verstrafet werden.

LV

Sind Träglich unbegrueten soll Gewöh
Gesalten werden.

Ein Vorkommender fall, welche von anderen

Und den Rechten

so in dem Gesatz subsjektiv, eine notwendig-
und Naturliche Folge hat. Dann da Klir nicht
wollen, sind Klir das andere, was notwendig
darauf erfolgt (necessarium consequens) ob es
sich nicht ausdrückt wäre, ebenfalls gemeint.

Ungleichheit: wenn der subjektiv fall eine
notwendige Folge ist von dem so Vor kommt.
Dann da Klir schon abfolglisches Vorordern,
sind Klir das jüngere, worauf es notwen-
dig hinführen hat, (necessarium antecedens)
nicht minder zu Vorordern gemeint.

Oben also: wenn ein Vorordern fall
mit dem subjektivem eine Vollständige gegen
ein ander Beziehung hat, dann Klir in solchen
fällen, welche sich so genau auf einander beziehen,
(in correlativis) nicht ungleich gewillt sind.

U nicht minder wenn ein fall das gerade

Von der Berechtigtheit

widerstehlich (directe contrarium) \rightarrow ulfult, von dem jüngern, worinnen kein stoad Verminlich, oder Verbotjam Verordnet: Dann unser Höfster Willen indert einem dahin gerichtet ist, das gegenstich zu gebeten, oder zu zulassen.

Dies glüht wir: wann in Vorkommenden fall stoad unumgänglich nötig ist (necessario requisitum) \rightarrow Damit wird, was ander fällig von und Verordnet, oder Verhaltworden, sein Wirkung habe; Dann unser Höfster Willen allemal dahin zu denken ist: das solches nicht ohne Wirkung Verbleibe.

LVI

Über hängt: da die Vorliegende Sache (Sub. jecta materia) in Zufriedenen Fällen, oder die unabweimliche Gemeinschaft (omni moda connexio) mit demselben, oder der aufstichig widerstich \rightarrow (contrarius effectus) unglücken

Und den Rechten.

Es wird Verletzung der Natürlich- und Göttlichen
Rechte, der Erhaltung unserer Landes fürstlichen
Gewerksamen, der Anstandshaltung, und nicht
Hintergehung unserer Gesetze, der Verhüttung
gemeinem Nachtheil, und endlich der Verfall
unser höchsten Hof, etwas unumgänglich erforderlich,
so in unseren Gesetzen nicht klar, und deutlich
begriffen, und enthalten wäre; Wollen Wir
ein solches alles dergestalt einbegreifen haben,
das Hierauf in Vorkommenden Fällen von dem
ordentlichen Richter allerdings gesehen werden
möge, und solle.

Dann wollen in denselben Gesetzen weder alle
Fälle vorzusehen, weder wegen so Vielartig unter,
sich so geringsam ändgerichtet werden können,
Es wollen Wir ihnen von Und Vororderten
Richter: Personen die nöthige Macht, womit
sie die Vorkommende Fälle für einbegreifen hal-
ten, und in gleichförmigkeit unserer dahin

Von der Gerechtigkeit

einflussenden Gefätze, subsistiren können.

Demnach hier solch, wann sie von und gelaugt, oder hergestellt worden wären, and drücklich ein-
flusslich in den subsistiren gälten.

LVII

Demnach einbezuglich: solle hingegen in
unsern Gefätzen geachtet werden.

Wenn ein fall sich ereignet: auß dessen
nach den Gefätzen subsistiren, wegen besondern
unterhaltenden Umständen, etwas übel, oder
ungewöhnlich erfolget.

Wenn der fall das gerade Widerspiel ent-
hält von dem vorigen, worinnen hier etwas
Erschließ, oder gebotam Vorordent gälten.

Wenn ansonsten ein offenkundig widersprechlich

Und den Rechten.

(Contradictorium) mit andern unsern Gesetzen selbstünde.

Wenn die Zwangsliegung unserer höchsten Willens nicht abzurufen wäre.

Wenn sonst die Wesenheit der Dasei (resum essentiali) worden gefunden wird, Verstand würde.

Wenn die Grundursache der gesetzten Anstalt: wüchtig (contrarie) anstaltlich, Inzesthalten: das aus dessen Probestellung ein übel selbstünde.

So zwar mit dem ersten Fall eine gemein-
schaft hat. Doch weiter zu bemerken ist:
Das wenn die Grundursache in ein: oder andern
Fall bloß: unanglich (negative) anstaltlich,
oder das aus der Probestellung ein übel selbst-
staltlich; ein Gesetz nicht desto minder Ver-
bindlich: wollen die Gesetze nicht auf selbst,

Von der Gerechtigkeit

sondern auf gemeinliche Fälle, auf nicht alle,
„maß auf ihr sich wirklich ergebende, sondern
auch vergeben mögende gewünscht sind.

Ob nun massen ist Unrechtlich eingebrieten:
ein sich eriguntes fall, worinnen die Befolgung
des gesetztes ganz und gar unmöglich wäre.
Doch aber auch die Befolgung schwer fallen,
jedemoch möglich sein; Es ist dieser wegen von
dem gesetz nicht abzuweichen.

LVIII

Was hängt: warum die Zufriedung sind
Vorkommenden falls, nach dem ansehnlichen unfaß
des gesetztes, das Natur- und Göttliche: Recht
verletzet, unseren höchsten gewissen abbruch
gethan, unseren übrigen gesetzten, und dem
gemeinen wohl zu wider gesendet, oder ge-
genüber überlassen würde, die gesetzte zu
hinlangesen; da sollen wir allemal einen

Und den Rechten.

Angewiesen, falls Hauswirthlich imbezogen haben;
als ob hier denselben deutlich and genommen,
und andgeschlossen halten.

Erstlichen and friend dem von und word.
nach Aufst. Vorwissen die nötige Maest ein solchem
für andgenommen und andgeschlossen zu halten.

Und da hier also, zu erlautend unsern, wo
sthan die worte nicht zuweisen, in dem gefahren
alljährlich hiesigen Willend. Meinung in diesem
Bemerkten, halten die Aufst. sein gegeben; Es
wollen hier hingegen unrunder Vorstaltel Jahr,
andser solchem maestgab, sthad für einbe-
griffen, oder andgenommen, in diesem ge-
fahren zu halten, noch sich in andern worte
siner auf. Meinung anzunehmen.

LIX

Und was zu massen hier oben hiesigen aller

Von der Gerechtigkeit

Begriffen haben, dessen sich in sonderlichen Fällen
eine Nothdürft erzeigen könnte, um der Tug der
Worten durch Kränkelige Verführung unserer
Gefalt-gebigen Willend-Meinung zu Hülft zu
kommen, oder die willt der Worten nach dem
derselben mit Kränkel-mäßiger and nacher
einzuweisen; Es wird es Hülftes ganz
unnötig sein, auf eine von Straunge der
Kraftend abweisende anderwils Natürliche
Billigkeit zu sein.

Wir wollen auch ein so gefallige Gerechtigkeit
zu abbrück unserer Gefalt ganzlufen abge-
stellt, und da in sonderlichen Fällen sich ein
Vorzugliche Billigkeit erweisen woldt, unsere
aufgesetzte Kräfte, und die für grünen Land,
den, auch sonst jedermann an die Vorantfalte,
unr Maad-Kraften erweisen haben.

Was and geunngsam abzuweisen ist: was

Und den Rechten.

„Für Fälle hier oben von Billigkeit wegen in un-
sern Gesetzen auf die eine oder andere Weise
wofür wirs begriffen haben wollen, und wofür
gestalt hier darinnen aller Krümft-
mäßigkeit vorzufügen-
mögenden Billigkeit gesetz-
gebend vorgekommen.

Es wird auch der unglückliche Zufall dieses
allgemeinen Mißs: so wir unsere Gesetze jeder-
zeit vorzüglich auf die Billigkeit gegründet
sein, weil hier nicht so sehr, als jener, was allem
halbem das Natürlichste, und Billigste ist, den
den Mütterlich vor Augen haben.

Es mögen dann niemand ein andere selbst-
verständliche Billigkeit vorzuzusetzen, und
keiner unter diesen Vorwand unsern Heil-
samsten Gesetzen eigenmächtigen abzuneh-
men zu thun, die empfindlich zugewandter
Ort sich erweisen soll.

Von der Berechtigung

Wenn jedoch über Kränkungen sich ein mit
so gar besondern Umständen begleitetes Fall er-
eignet, welche unter ob- und gesetztem nicht
entfallen wäre, so ist ein solches durch die Ge-
hörde an uns zu bringen, damit, von wem
das Recht im Ursprung hat, auch von dem
von der Billigkeit abgewandt.

LX

Ob diese allen sind klar gleichwohl nicht
genügend: in vorkommenden Anstalten zum
Antritt auf unterworfene Billigkeit an-
zusehen, welche zu weilen nach Eigenschaft
der Personen, der Sachen, und der Handlungen,
unvergleichlich verschieden, und in unsern
Gesetzen dem Anstaltlichen Ermessen be-
gelassen ist.

Alle da es um die Güter des Mensch-
lichen willend in Verbindungen, und Tug-

Und den Ächten.

„willigen Verordnungen, um gewisse neben Ver-,
„bindlichkeiten, (accessoria contractuum) um
„Besetzung eines Schadens, oder Substanzverlust, um
„um Aufwand = und Untersetzung = Mäßigung, um
„größte einer Verschuldung, (culpa) um Ver-,
„schuldigung einer argen That, um iblem Vorfall, um
„um nach Kunst = erfahrungselbst selbständige Tugenden,
„(circa res artis) um mildern, oder Verfertigung
„der Strafen, und mehr dergleichen zu thun wäre.

In wie weit unklar darinnen nicht gewiss
von uns Verordnet, sondern der Freyheit für zu
Verbindung, und dem Zustand der Aufstand ein,
so anders überlassen worden; In so weit
ist allerdings auf die Umstände der Person,
der Tugend, der Tugend, der Tugend, der Tugend,
der Tugend, und der Zeit, wie auch der Absicht,
und Meinung zu sehen.

Die Tugend ist auch alles was Gott von in

Von der Gerechtigkeit

Dem Vorkommenden fall einflagen kan, Kränzlich
zurwögen, und nach der sich Gerecht
Billigkeit, wird die Kustenliste seiner Flügel von
selbstem erfordert, zu beschaffen.

Und eben Gerecht wird kein Verbot an
„Erklärung unserer Gefährte Begangen, viel mehr die
schuldige Befolgung unserer auf die Billigkeit
ziehenden Willensmeinung geleistet.

Nach diesen zu Rührung der Kusten, der
Kraft, und Erklärung deren Gefährten ge-
staltet- oder ungestalteten gewohnheiten,
und endlich zu wahren Verstand, und in
„unserer ausdrückung dieser unserer
allgemeinen Kusten, und all-sonstig-
gesetz-gebigen Willens Vorsetzungen
Gänge- und Grund-Regeln, folgt nun
„unser eigentlicher dasjenige, was Vermög
der eingangt zum letzten Zuführung nach

Und den Rechten.

Im Durchlaufen gegenstand der Kunst, im
Zusammenhange, umlich in Personen
anberührt.

